

**Synoptische Darstellung
Reglement über die Parkiergebühren**

Vor Änderung des ER	Bisher	Neu (Änderungen zu Beschluss vom 21. Mai 2015 sind rot markiert)	Bemerkungen
Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 20. Januar 2011	Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 21. Mai 2015 (Beschluss ER)	Nach Vorprüfung durch Kanton 8. Februar 2017	
<i>Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt</i>	<i>Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt</i>	<i>Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt</i>	Keine Veränderung
1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. 2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.	1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. 2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.	1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. 2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.	
<i>Art. 2 Verwendung der Gebühren</i>	<i>Art. 2 Verwendung der Gebühren</i>	<i>Art. 2 Verwendung der Gebühren</i>	Keine Veränderung
Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden.	Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse, es besteht keine Zweckbindung.	Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse, es besteht keine Zweckbindung.	
<i>Art. 3 Gebührenpflicht</i>	<i>Art. 3 Gebührenpflicht</i>	<i>Art. 3 Gebührenpflicht und Erwerb von Parkkarten</i>	Veränderungen
1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten. 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.	1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten. 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.	1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten. 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.	

Vor Änderung des ER	Bisher	Neu (Änderungen zu Beschluss vom 21. Mai 2015 sind rot markiert)	Bemerkungen
Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 20. Januar 2011	Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 21. Mai 2015 (Beschluss ER)	Nach Vorprüfung durch Kanton 8. Februar 2017	
		<p>3 Für das Dauerparkieren auf den vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Parkplätzen können Berechtigte Parkkarten erwerben. Diese werden auf ein bestimmtes Nummernschild ausgestellt und sind nicht übertragbar.</p> <p>4 Die Gemeindeverwaltung, Bereich Immobilien, ist zuständig für die Herausgabe von Parkkarten.</p> <p>5 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann die Herausgabe von Parkkarten Dritten übertragen.</p>	
<i>Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen</i>	<i>Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen</i>	<i>Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen</i>	Keine Veränderung
<p>1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.</p> <p>2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.</p> <p>3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.</p>	<p>1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.</p> <p>2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.</p> <p>3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.</p>	<p>1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.</p> <p>2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.</p> <p>3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.</p>	
<i>Art. 5 Gebührenhöhe¹</i>	<i>Art. 5 Gebühren für das Dauerparkieren</i>	<i>Art. 5 Gebühren für das Dauerparkieren</i>	Veränderungen
<p>1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat:</p> <p>a) Für das Dauerparkieren tagsüber von 7.00 bis 19.00 Uhr oder nachts von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr je Fr. 40.00.</p> <p>b) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 60.00.</p>	<p>Der Gemeinderat legt die Gebühren für das Dauerparkieren fest.</p>	<p>1 Die Gebühr beträgt pro Monat:</p> <p>a) Für das Dauerparkieren tagsüber von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr Fr. 50.00</p> <p>b) Für das Dauerparkieren nachts von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fr. 45.00</p> <p>c) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 75.00</p>	<p>Anpassung tagsüber von bisher Fr. 45.00 auf neu Fr. 50.00 und tagsüber und nachts von bisher Fr. 67.00 auf neu Fr. 75.00.</p>

Vor Änderung des ER	Bisher	Neu (Änderungen zu Beschluss vom 21. Mai 2015 sind rot markiert)	Bemerkungen
<p>Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 20. Januar 2011</p>	<p>Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 21. Mai 2015 (Beschluss ER)</p>	<p>Nach Vorprüfung durch Kanton 8. Februar 2017</p>	
<p>2 Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühren nach Abs. 1. 3 Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand 104,0 Punkte, Stand März 1998 [Mai 1993=100 Punkte]), kann die Dauerparkiergebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.</p> <p>¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2011 betragen die Gebühren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 ab 1. April 2011: a) je Fr. 45.00 b) je Fr. 67.00</p>		<p>d) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 800.00, Pauschalgebühr für die Dauer von 12 Monaten</p> <p>2 Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1.</p>	<p>Dauerparkieren nur nachts unverändert Fr. 45.00. Neu Pauschalgebühr tagsüber und nachts für 12 Monate</p>
<p>Art. 6 Gebührenerhebung</p>	<p>Art. 6 Gebührenerhebung</p>	<p>Art. 6 Gebührenerhebung</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben. 2 Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.</p>	<p>1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben. 2 Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.</p>	<p>1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben. 2 Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.</p>	
<p>Art. 7 Rechtsschutz</p>	<p>Art. 7 Rechtsschutz</p>	<p>Art. 7 Rechtsschutz</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der</p>	

Vor Änderung des ER	Bisher	Neu (Änderungen zu Beschluss vom 21. Mai 2015 sind rot markiert)	Bemerkungen
Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 20. Januar 2011	Vom 28. Mai 1998 / Ausgabe 21. Mai 2015 (Beschluss ER)	Nach Vorprüfung durch Kanton 8. Februar 2017	
Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.	Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.	Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.	
<i>Art. 8 Strafbestimmung</i>	<i>Art. 8 Strafbestimmung</i>	<i>Art. 8 Strafbestimmung</i>	Keine Veränderung
Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.	Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.	Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.	

<i>Art. 9 Gebührenpflicht</i>	<i>Art. 9 Gebührenpflicht</i>	<i>Art. 9 Gebührenpflicht</i>	Keine Veränderung
Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.	Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.	Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.	
<i>Art. 10 Kurzfristiges Parkieren</i>	<i>Art. 10 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren</i>	<i>Art. 10 Gebührenzonen</i>	Veränderungen
1 Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden. 2 Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt Fr. 0.50 pro 30 Minuten. 3 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt Fr. 3.00 pro Stunde.	In der Gebührenzone 1 sind die ersten 30 Minuten Benutzung gratis. Im Übrigen legt der Gemeinderat die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren fest.	1 Das Gemeindegebiet ist in drei Gebührenzonen unterteilt: - Gebührenzone 1: Zentrum - Gebührenzone 2: Standard - Gebührenzone 3: Spezialgebiete. 2 Parkplätze, welche neu erstellt oder neu bewirtschaftet werden, sind vom Gemeinderat einer Gebührenzone zuzuordnen.	Zonen wie von Ihnen mit B+A 1547 am 21. Mai 2015 genehmigt. Bisher in Art. 11 geregelt.
<i>Art. 11 Längerfristiges Parkieren</i>	<i>Art. 11 Gebührenzonen</i>	<i>Art. 11 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren</i>	Veränderungen
1 Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als zwei Stunden. 2 Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt bis zwei Stunden Fr. 0.50 pro 30 Minuten und ab zwei Stunden Fr. 0.50 pro Stunde. 3 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.	1 Das Gemeindegebiet, gemäss Tabelle im Anhang, ist in drei Gebührenzonen unterteilt: Die Gebührenzone 1 Zentrum, die Gebührenzone 2 Standard und die Gebührenzone 3 Spezialgebiete. 2 Parkplätze, welche neu erstellt oder neu bewirtschaftet werden, sind vom Gemeinderat einer Gebührenzone zuzuordnen. 3 Der Gemeinderat kann bei veränderten Verhältnissen Zonenverschiebungen vornehmen.	1 In der Gebührenzone 1 ist in den ersten 30 Minuten keine Parkiergebühr zu entrichten. Nach den ersten 30 Minuten beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten. 2 In der Gebührenzone 2 beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten. 3 In der Gebührenzone 3 beträgt die Gebühr Fr. 2.50 für die erste Stunde (Mindesteinwurf). Nach der ersten Stunde beträgt die Gebühr Fr. 1.50 pro Stunde. 4 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen beträgt bis 2 Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.	Ihr Antrag anlässlich der Sitzung vom 21. Mai 2015, wonach der GR die Gebühren alleine festlegt, konnte vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, da kein Rahmen bzw. keine Obergrenze festgelegt war. Die vorliegenden Gebühren hat der GR bereits im B+A vorgeschlagen und wurden von Ihnen genehmigt.
<i>Art. 12 Gebührenerhebung</i>	<i>Art. 12 Gebührenerhebung</i>	<i>Art. 12 Gebührenerhebung</i>	Keine Veränderung
Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.	Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.	Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.	

Art. 13 Strafbestimmung	Art. 13 Strafbestimmung		Siehe Artikel 17
Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.	Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.		
<i>Art. 13a Ausnahmen¹</i>	<i>Art. 13a Ausnahmen</i>	<i>Art. 13 Ausnahmen</i>	Veränderung
Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos. <small>¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011</small>	Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.	Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.	Nur Veränderung der Artikelnummer.
		<i>Art. 14 Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat</i>	Neuer Artikel
		<i>Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Art. 5 und 11 bei Vorliegen besonderer Gründe um max. 50 % erhöhen. Vorbehalten bleibt Art. 15.</i>	Dies ist nun der Gebührenrahmen, welcher notwendig ist, damit das Reglement vom Regierungsrat genehmigt werden kann. So entspricht es auch weitgehend dem Beschluss des Einwohnerrates, wonach der Gemeinderat die Gebühren festlegen soll, damit nicht bei jeder Änderung der Einwohnerrat bemüht werden soll.
		<i>Art. 15 Anpassung an die Teuerung</i>	Neuer Artikel
		<i>Der Gemeinderat kann bei einer Veränderung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise die Parkiergebühren entsprechend anpassen (massgebender Indexstand 100 Punkte, Stand Dezember 2016).</i>	Dieser Artikel war früher bereits in Art. 5 so festgelegt.
		<i>Art. 16 Gebührenerlass</i>	Neuer Artikel
		<i>In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</i>	Die Praxis hat gezeigt, dass es immer Ausnahmegründe gibt, bei welchen der Gemeinderat legal die Gebühren

			erlassen sollte. (zB.Trainer und Funktionäre von Sportvereinen, welche ihre Freizeit zugunsten von Jugendlichen aufwenden)
		<i>Art. 17 Strafbestimmung</i>	Keine Veränderung
		Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.	Siehe Artikel 13
<i>Art. 14 Vollzug</i>	<i>Art. 14 Vollzug</i>	<i>Art. 18 Vollzug</i>	Veränderung
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe in einer Verordnung.	
<i>Art. 15 Vorbehalt</i>	<i>Art. 15 Vorbehalt</i>	<i>Art. 19 Vorbehalt</i>	Keine Veränderung
Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.	Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.	Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.	
<i>Art. 16 Aufhebung der Vorschriften</i>	<i>Art. 16 Aufhebung der Vorschriften</i>	<i>Art. 20 Inkrafttreten</i>	Veränderungen
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1989 aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über (das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1989) richtig: die Gebühren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998 aufgehoben.	Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998.	
<i>Art. 17 Inkrafttreten</i>	<i>Art. 17 Inkrafttreten</i>		
1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. 2 Artikel 13a tritt per 1. April 2011 in Kraft. ² <small>2 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011</small>	1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.		